

oder

3. Ausstellungsberechtigung für Energieausweise nach GEG

Art der Grundqualifikation nach § 88 (1) 2. - 4.:

Studiengang, Abschluss
(Diplom/Master, Meister, staatlich anerkannter Techniker, anderer):

Art der Zusatzqualifikation nach § 88 (2) 1.-3.:

- Abschluss einer Fortbildung im Bereich des energiesparenden Bauens, die in Inhalt und Umfang den Anforderungen der Anlage 11 GEG entspricht (Kopie des Fortbildungszertifikats liegt bei)
- bei Hochschulabschluss nach Studium mit Schwerpunkt energiesparendes Bauen (Kopie des Zeugnisses liegt bei)
- Hochschulabschluss ohne Ausbildungsschwerpunkt energiesparendes Bauen, aber mit Nachweis von 2 Jahren Berufserfahrung in wesentlichen bau- und anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus. (Tätigkeitsnachweis auf Seite 3 ist ausgefüllt)
- Öffentliche Bestellung als vereidigter Sachverständiger im Bereich des energiesparenden Bauens oder in wesentlichen bau- und anlagentechnischen Bereichen des Hochbaus:

Sachgebiet:

IHK:

4. Tätigkeitsnachweise im Arbeitsfeld Energieberatung und -planung

(Nicht erforderlich, wenn „1. Energieeffizienz-Expert*in für Förderprogramme des Bundes“ oder „2. Sachverständige*r nach der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn)“ zutrifft.

Art der Planungs- / Beratungsleistung	Datum Erstellung	Objekt Adresse	Gebäudetyp, Baujahr	WoFI / NGF	Bau- und anlagentechnische Maßnahmen

Auszug aus dem Gebäudeenergiegesetz – GEG:

- § 88 Ausstellungsberechtigung für Energieausweise

(1) Zur Ausstellung eines Energieausweises ist nur eine Person berechtigt,

1. die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder zur Unterzeichnung von bautechnischen Nachweisen des Wärmeschutzes oder der Energieeinsparung bei der Errichtung von Gebäuden berechtigt ist, im Rahmen der jeweiligen Nachweisberechtigung,

2. die eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt und einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat

a) in einer der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik oder

b) in einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt auf einem unter Buchstabe a genannten Gebiet,

3. die eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt und

a) für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerhandwerk die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,

b) für ein zulassungsfreies Handwerk in einem der Bereiche nach Buchstabe a einen Meistertitel erworben hat oder

c) auf Grund ihrer Ausbildung berechtigt ist, ein zulassungspflichtiges Handwerk in einem der Bereiche nach Buchstabe a ohne Meistertitel selbständig auszuüben, oder

4. die eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt und staatlich anerkannter oder geprüfter Techniker ist, dessen Ausbildungsschwerpunkt auch die Beurteilung der Gebäudehülle, die Beurteilung von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen oder die Beurteilung von Lüftungs- und Klimaanlage umfasst.

(2) Voraussetzung für die Ausstellungsberechtigung nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 ist

1. während des Studiums ein Ausbildungsschwerpunkt im Bereich des energiesparenden Bauens oder nach einem Studium ohne einen solchen Schwerpunkt eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus,

2. eine erfolgreiche Schulung im Bereich des energiesparenden Bauens, die den wesentlichen Inhalten der Anlage 11 entspricht, oder

3. eine öffentliche Bestellung als vereidigter Sachverständiger für ein Sachgebiet im Bereich des energiesparenden Bauens oder in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus.

....

Auszug aus der AVEn: Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften

- § 3 Sachverständige

(1) Sachverständige im Sinne dieser Verordnung sind:

1. a) Architekten und Architektinnen im Sinn des ... Baukammerngesetzes ...
und

b) ... im Bauwesen tätige Ingenieure und Ingenieurinnen ...
mit mindestens drei Jahren zusammenhängender Berufserfahrung in der
Erstellung und Prüfung von Nachweisen des baulichen und energiesparenden
Wärmeschutzes (Bilanzverfahren) oder

2. Ingenieure und Ingenieurinnen ... mit mindestens drei Jahren
zusammenhängender Berufserfahrung in der energetischen Planung und
Bewertung von Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der
Warmwasserversorgung,

die in einer von der Bayerischen Architektenkammer oder von der
Ingenieurkammer-Bau geführten Liste eingetragen sind.

- § 5 Erfüllungserklärung, Energieausweis und Unternehmererklärung

...

(2) Eine Erfüllungserklärung darf ausstellen, wer Sachverständiger nach § 3
Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist oder nach Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 bis 6 BayBO
bauvorlageberechtigt ist.

...